



# Beschlussvorlage

Amt: 30 Stampf	Datum: 02.09.2019	Az.: 065.05/P14- 14	Drucksache Nr.: 240/2019
-------------------	-------------------	------------------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	16.09.2019	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	30.09.2019	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Klageverfahren Zensus 2011

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die gegen das Zensusergebnis 2011 gerichtete Klage zurückzunehmen.

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

### Sachdarstellung:

Aufgrund von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Zensusergebnisse hatten viele Kommunen bundesweit gegen die Entscheidung der Statistischen Landesämter Klage erhoben. Die in Baden-Württemberg nahezu durchgehende Feststellung der Reduktion der jeweiligen kommunalen Bevölkerung hatte natürlich Auswirkungen auf die Finanzverteilung durch den Länderfinanzausgleich.

Die Stadt Lahr hatte gegen den Feststellungsbescheid des Statistischen Landesamtes vom 21. Juni 2013 zunächst fristwährend am 05. Juli 2013 Widerspruch eingelegt. Die Widerspruchsbegründung wurde am 11. Oktober 2013 nachgereicht und orientierte sich inhaltlich an der Musterbegründung des Städtetags. Im Wesentlichen waren damals folgende Überlegungen ausschlaggebend:

#### 1. verfassungswidriges Gesetz:

Mangels ausreichender Qualitätssicherungsverfahren und ungleicher Behandlung zwischen Kommunen unter und über 10.000 Einwohnern sei das Zensusgesetz 2011 sowie die Stichprobenverordnung, auf denen der angefochtene Bescheid aufbaue, verfassungswidrig; es fehle dem Zensusgesetz zudem an einer Regelung zur Bevölkerungsfortschreibung.

#### 2. rechtswidrige Durchführung:

Man vermutete zudem Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben bei der Anwendung des Gesetzes in Lahr. Die Argumentation von 2014 stützt sich hier notgedrungen auf Vermutungen. Verkürzt zusammengefasst wurde dabei kritisiert, dass Unterschiede zu den eigenen Registerzahlen bestünden. Zudem sei der Fehlerquotient in anderen Kommunen teilweise über dem gesetzlich zulässigen Wert und das der Zählung zu Grunde liegende Anschriften- und Gebäuderegister vermutlich fehlerhaft.

Am 15. Januar 2014 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, Klage gegen das Zensusergebnis zu erheben. Die Verwaltung hat am 30. Mai 2014 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht. Inhaltlich wurde auf die Widerspruchsbegründung verwiesen sowie beantragt, das Verfahren angesichts mehrerer anhängiger Pilotverfahren ruhen zu lassen. Nachdem in den vergangenen Jahren einige erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen ergangen sind, befand das Bundesverfassungsgericht am 19. September 2018 auf die Anträge der Länder Berlin und Hamburg in einem Verfahren der verfassungsrechtlichen Prüfung, dass das damalige Zensusgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Für die Klage der Stadt Lahr bedeutet das aus Sicht der Verwaltung, dass das Bundesverfassungsgericht über die zu Ziffer 1 genannte Argumente entschieden hat. Die Urteilsbegründung lässt aber auch Rückschlüsse auf die unter Ziffer 2 geäußerte Kritik zu. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetags hat über das Ergebnis dieser höchstrichterlichen Entscheidung beraten. Zusammengefasst gibt der Städtetag hierzu folgende Empfehlung ab:

Der Städtetag empfiehlt die Rücknahme der Zensusklagen, wenn sie sich ausschließlich auf Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung zum Zensus 2011 stützen. Ob die Klagen jener Kommunen, die weitere Gründe als die oben Genannten als Klagebegründung angeführt hatten, weitergeführt werden sollen, obliegt den Kommunen selbst. Bei dieser Entscheidung sollte allerdings bedacht werden, „ob eine Beweisführung trotz fehlenden Zugriffs auf Erhebungsergebnisse möglich ist“.

Genau dies stellt momentan eine erhebliche Hürde für den erfolgreichen Prozess dar. Die Statistischen Landesämter verweigern nach wie vor die Akteneinsicht in die relevanten Unter-

lagen unter Berufung auf das Statistikgeheimnis. Damit lässt sich das Argument einer rechtswidrigen Gesetzesanwendung nicht tauglich vorbringen.

Für die Argumentation unter Ziffer 2 bedeutet dies:

Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund des neuen Verfahrens zur Einwohnerermittlung Qualitätskriterien definiert. Dabei ging der Bund von einem „einfachen relativen Standardfehler“ von bis zu 0,5 v.H. aus. Dieser Wert wurde von 62 v.H. der Städte und Gemeinden überschritten. In Lahr ist dieser Wert aber eingehalten. Rückschlüsse aus der Überschreitung des Fehlerquotienten bei anderen Städten auf Fehler gerade für den Fall Lahr basieren momentan auf einer Annahme. Ein Nachweis kann ohne fundierte Datengrundlage und eine zusätzliche statistische Auswertung nicht gelingen.

Unterschiede zu eigenen Registerzahlen sind nur bedingt zielführend. Es ist gerade höchst wahrscheinlich, dass das Zensusverfahren eine Abweichung von kommunal erfassten Zahlen aufweist, auch wenn das rechtmäßige Gesetz korrekt angewendet wurde. Eine fehlerhafte Durchführung muss aber durch Fehler in der Anwendung und nicht durch Abweichungen von kommunalen Registern oder gar der Realität begründet werden.

Ohne Zugriff auf die Erhebungsmethodik ist eine Beweisführung faktisch unmöglich. Selbst wenn die Hintergrunddaten im Verfahren doch erwirkt werden können, so kann im Moment nicht prognostiziert werden, ob tatsächlich in relevanter Weise vom Gesetz abgewichen wurde. Voraussetzung wäre, dass ein statistisches Parteibegutachtung der Stadt dann tatsächlich Fehler in der Anwendung aufzuzeigen vermag.

Anlässlich des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes und der nun alternativ zu tätigen Investitionen vor dem Hintergrund einer notwendiger Weise auf Vermutungen gestützten Kritik wird dem Gemeinderat empfohlen, die Verwaltung mit der Rücknahme der Klage zu beauftragen.

Mangels konkreter Fallzahlen lässt sich der finanzielle Nutzen bei einem positiven Prozesses nur schwer prognostizieren.

Die Zensusklagen hatten im Hinblick auf den Zensus 2021 mehrere positive Effekte. Die Kommunen wurden und werden in die Vorbereitung des Zensus 2021 enger eingebunden. Zudem ist der Bund gehalten, die Vorschläge der Kommunen zur Verbesserung der Zensusgesetzgebung zu prüfen und aufzugreifen.

Schöneboom  
Erster Bürgermeister

Tilebein  
Amtsleitung